

FAQ

über Ihren 1e-Plan mit finpension.

Einführung

ABB ist für den 1e-Plan an die finpension 1e Sammelstiftung angeschlossen.

Wer ist finpension?

finpension ist ein Anbieter von Vorsorge- und Anlagelösungen für die 2. und 3. Säule. Die finpension 1e Sammelstiftung hat ihren Sitz in Luzern und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Über alle Vorsorgelösungen hat finpension über 20'000 Versicherte und verwaltet über 2 Milliarden an Vorsorgevermögen (www.finpension.ch).

Was ist ein 1e-Plan?

Ein 1e-Plan ist ein spezieller Vorsorgeplan ab einer gewissen Höhe des Einkommens, welcher den Arbeitnehmenden mehr Wahlfreiheit gibt, wie ihre Pensionskassenbeiträge investiert werden sollen.

Arbeitnehmende können über die Anlage ihres Vorsorgevermögens selbst bestimmen und die bevorzugte Anlagestrategie wählen. Die Auswahl möglicher Anlagestrategien ist durch ABB vorgegeben. Über die 1e-App wählen Sie die gewünschte Anlagestrategie und haben die volle Transparenz über die Vermögensentwicklung.

Das Vorsorgekapital wird im Freizügigkeitsfall oder bei Pensionierung als Einmalzahlung ausgerichtet. Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie.

Warum bietet ABB den 1e-Plan getrennt vom Basisplan an?

Gemäss Gesetz muss eine Pensionskasse, welche 1e-Pläne anbietet, rechtlich eigenständig und getrennt von anderen Pensionskassen sein. Da ABB zusätzlich einen 1e-Plan anbietet, ist eine Umsetzung des 1e-Planes über eine rechtlich eigenständige Stiftung erforderlich. ABB hat sich zur Umsetzung des 1e-Plans für einen Anschluss an die finpension 1e Sammelstiftung entschieden.

Bin ich im 1e-Plan versichert?

Wenn Ihr Fixlohn den gesetzlichen Grenzwert von CHF 132'300* übersteigt, erfüllen Sie die Aufnahmekriterien und werden im 1e-Plan versichert.

*Das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente – angegeben ist der Betrag für das Jahr 2024. Mitarbeitende, die in der Ergänzungsversicherung versichert waren, konnten per 1. Januar 2024 einmalig entscheiden, ob sie dort verbleiben oder in die 1e-Lösung wechseln wollten.

Wie hoch ist mein versicherter Lohn Sparen?

Ihr versicherter Lohn Sparen ist Ihr Fixlohn zuzüglich 50% Ihres Zielbonus abzüglich des gesetzlichen Grenzwertes von CHF 132'300*.

*Das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente – angegeben ist der Betrag für das Jahr 2024.

Wie hoch ist mein versicherter Lohn Risiko?

Ihr versicherter Lohn Risiko ist Ihr Fixlohn abzüglich des gesetzlichen Grenzwertes von CHF 132'300*.

*Das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente – angegeben ist der Betrag für das Jahr 2024.

Werden alle Arbeitnehmenden der ABB im 1e-Plan versichert sein?

Nein. Aufgenommen werden nur Arbeitnehmende, deren Fixlohn den gesetzlichen Grenzbetrag von CHF 132'300* überschreitet.

*Das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente – angegeben ist der Betrag für das Jahr 2024.

Welche Beiträge müssen ich und ABB für den 1e-Plan leisten?

Sie können aus den drei Wahlplänen Standard, Plus und Minus einen Plan auswählen. Die Einzelheiten zu den Beiträgen können Sie aus den Vorsorgeplänen entnehmen, welche Ihnen zusammen mit diesem FAQ-Dokument zugestellt wurden. Die Beiträge werden Ihrem persönlichen Portfolio gutgeschrieben.

Welche Risikoleistungen sind im 1e-Plan versichert?

Folgende Risikoleistungen für Invalidität und Tod sind für Sie versichert (in % des versicherten Lohnes Risiko):

Invalidenrente	65%
Invaliden-Kinderrente	13%
Wartefrist Prämienbefreiung	3 Monate
Ehegatten- und Lebenspartnerrente	39%
Waisenrente	13%
Zusätzliches Todesfallkapital	100%

Ihr Vorsorgeguthaben (sofern es nicht zur Finanzierung der Ehegatten- und Lebenspartnerrente verwendet wird) und Ihre freiwilligen Einkäufe bei finpension oder bei der ABB Ergänzungsversicherung (falls Sie Ihr Vorsorgeguthaben zu finpension transferiert haben) werden im Todesfall ebenfalls ausbezahlt.

Wieso gibt es eine Vorsorgekommission?

Weil der 1e-Plan durch eine Sammelstiftung geführt wird (und nicht durch eine eigenständige Stiftung wie der Basisplan), muss ABB eine Vorsorgekommission wählen, welche für die Verwaltung des 1e-Plans sowie die Bereitstellung von Informationen für die Planteilnehmenden zuständig ist.

Falls mein Lohn unter den festgelegten Schwellenwert fällt, bleibe ich dann weiterhin versichert?

Falls Ihr Lohn vorübergehend (bspw. durch Reduzierung Ihres Pensums oder unbezahlten Urlaub) unter die festgelegte Lohnschwelle fällt, jedoch innerhalb von zwei Jahren wieder über die Lohnschwelle steigt, können Sie Ihr Vorsorgeguthaben im 1e-Plan in Ihrer gewählten Anlagestrategie belassen. Fällt Ihr Lohn jedoch langfristig unter die erforderliche Lohnschwelle, müssen Sie Ihr Vorsorgeguthaben in Ihren Basisplan einbringen.

Was geschieht mit meinem Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan, wenn ich ABB verlasse?

Dieses Ereignis löst einen sogenannten Freizügigkeitsfall aus. Grundsätzlich wird Ihr Vorsorgeguthaben an den Vorsorgeplan des neuen Arbeitgebers transferiert. Sollten Sie keinen neuen Arbeitgeber haben, können Sie Ihr

Vorsorgeguthaben an eine Freizügigkeitsstiftung überweisen.

Was geschieht mit meinem Vorsorgeguthaben, wenn ich die Schweiz verlasse?

Sollten Sie die Schweiz verlassen und künftig Ihren Wohnsitz im Ausland haben, so können Sie Ihr 1e-Vorsorgeguthaben beziehen. Es steht Ihnen aber auch frei, dieses im Kreislauf der 2. Säule in der Schweiz bei einer Freizügigkeitsstiftung fortzuführen.

Welche Altersleistung werde ich mit dem 1e-Plan bei meiner Pensionierung erhalten?

Bei Pensionierung wird Ihnen Ihr angespartes Vorsorgeguthaben ausbezahlt.

Es gibt ausserhalb der finpension 1e Sammelstiftung die Möglichkeit, bei einem Drittanbieter eine Leibrentenversicherung abzuschliessen, um sich eine lebenslange Rente zu Marktkonditionen zu sichern.

Kann ich mein Kapital aus dem 1e-Plan zum Kauf eines Eigenheims verwenden?

Ja. Sie können Ihr Vorsorgekapital für den Kauf einer selbstbewohnten Liegenschaft beziehen oder ganz/teilweise verpfänden.

Ein frühzeitiger Bezug oder eine Verpfändung darf das Alterskapital im Alter von 50 Jahren nicht überschreiten. Nachdem Sie das Alter 50 erreicht haben, können Sie die Hälfte oder derjenige Betrag, der Ihnen im Alter 50 zur Verfügung gestanden hätte, verpfänden oder beziehen. Falls Sie verheiratet sind, ist das schriftliche Einverständnis Ihrer/Ihres Partnerin/Partners erforderlich.

Wo kann ich zusätzliche Informationen über die Anlageperformance meines Vorsorgevermögens erhalten?

finpension stellt Ihnen ein persönliches Login für die finpension-App zur Verfügung, mit welchem Sie rund um die Uhr Zugang zu allen relevanten Daten Ihres Vorsorgevermögens im 1e-Plan haben.

Wie erhalte ich Zugriff auf mein 1e-Konto?

Über die finpension-App erhalten Sie Zugriff auf Ihr 1e-Konto. Die Login-Details werden an Ihre E-Mail-Adresse zugestellt.

Wie kann ich die Anlagestrategie wählen?

Sie werden einen persönlichen Zugang (Login) zur finpension-App erhalten. Das Login ermöglicht Ihnen, Ihre Anlagestrategie zu wählen, diese bei Bedarf zu wechseln und die Entwicklung der Anlagen zu überwachen. Bevor Sie Ihre Strategiewahl tätigen können, werden Sie aufgefordert, den Anmeldeprozess zu durchlaufen und einen Fragebogen betreffend Ihrer persönlichen Risikobereitschaft und -fähigkeit auszufüllen.

Wer definiert die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien?

Die Anlagestrategien werden von der Vorsorgekommission Ihres 1e-Plans definiert. Die Details zu den Anlagestrategien finden Sie in der Beilage, welche Ihnen zusammen mit diesem FAQ-Dokument zugestellt wurde.

Wie oft kann ich die Anlagestrategie wechseln? Werden meinem Vorsorgevermögen Transaktionskosten belastet?

Ein Strategiewechsel ist wöchentlich möglich und wird am 2. Bankarbeitstag der Woche ausgeführt. Ein Wechsel der Anlagestrategie löst keine Kosten aus. Ein Ausgabe- oder Rücknahmespread kann als Verwässerungsschutz für die bestehenden Anleger im Fonds anfallen.

Was passiert, wenn ich keine Anlagestrategie wähle?

Falls Sie keine Anlagestrategie auswählen, wird Ihr Vorsorgeguthaben in der risikoarmen Strategie angelegt.

Wie stelle ich sicher, dass ich nicht ein zu hohes Risiko bei der Wahl der Anlagestrategie eingehe?

Bevor Sie eine Anlagestrategie auswählen können, werden Sie eine Risikoeinschätzung vornehmen. Diese erfolgt in Form eines Fragebogens direkt in der finpension-App. Basierend auf Ihren Antworten zur Risikofähigkeit und -bereitschaft wird Ihnen eine passende Anlagestrategie angezeigt. Anlagestrategien, welche ein höheres Risiko haben als Ihre festgestellte Risikotoleranz, sind für Sie nicht zugänglich. Sie können jedoch frei zwischen den angebotenen Anlagestrategien innerhalb Ihrer Risikotoleranz wählen. Ihr Risikoprofil sollten Sie jährlich überprüfen, um mögliche Änderungen in Ihrem Leben abzubilden (wie z. B. Scheidung, Liegenschaftserwerb, Kapitalbezug von Altersguthaben). Anpassungen können Sie jederzeit in der finpension-App vornehmen.

Kann ich Vorsorgekapital verlieren, wenn der Markt sinkt?

Ja, das ist möglich, wobei dies nur den Teil des Vorsorgekapitals betrifft, der im 1e-Plan ist. Im 1e-Plan gibt es keine Mindestgarantie bei Austritt. Sie profitieren im 1e-Plan davon, dass Sie die Rendite Ihres Kapitals auf dem eigenen Portfolio gutgeschrieben erhalten. Sie tragen andererseits das Risiko der gewählten Anlagestrategie.

Gelten bei meinem 1e-Plan dieselben Steuervorschriften für freiwillige Einkäufe wie bisher?

Jeder freiwillige Einkauf im Rahmen des Vorsorgereglements ist grundsätzlich im jeweiligen Jahr vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Zusätzlich sind Zinserträge und Dividenden auf dem Sparkapital steuerfrei. Wir empfehlen Ihnen jedoch Ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren, falls Sie einen im Verhältnis zu Ihrem Einkommen beträchtlichen Einkauf in Erwägung ziehen.

Wie werden Kapitalzahlungen im Vergleich zu monatlichen Rentenzahlungen besteuert?

Renten aus Vorsorgeplänen (bei Wohnsitz Schweiz) werden in der Schweiz zusammen mit dem übrigen Einkommen zum geltenden Einkommenssteuersatz besteuert.

Kapitalzahlungen aus Vorsorgeplänen (bei Wohnsitz in der Schweiz) werden separat besteuert. Die Auszahlung wird getrennt von Ihrem übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Der Steuersatz ist abhängig vom Kanton, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Ist mein(e) Lebenspartner(in) (nicht verheiratet) auch im Vorsorgeplan versichert?

Der 1e-Plan sieht vor, dass nicht eingetragene Lebenspartner(innen) beim Tod eines Versicherten vor dem 65. Lebensjahr Anspruch auf eine Partnerrente haben, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. eine Begünstigenerklärung liegt vor,
- b. beide Partner sind unverheiratet, leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft und zwischen ihnen besteht kein Verwandtschaftsgrad,
- c. die Lebensgemeinschaft hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert oder der Partner bzw. die Partnerin muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen,
- d. der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird,
- e. die begünstigte Person keine Witwer- oder Witwenrente bzw. Partnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.

Wo finde ich weitere Informationen? Wie kann ich mit finpension in Kontakt treten?

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen das 1e Expertenteam von finpension gerne zur Verfügung. Bitte benutzen Sie folgende Links, um einen Termin (Telefon oder Videocall) zu vereinbaren: [DE](#) | [ENG](#) | [FR](#).

Ihr finpension-Team
+41 41 500 22 26
1e@finpension.ch